

Jaßnitz Bebauungsplan Nr. 2 "Stadtzentrum"

Planzeichnung (Teil A)

Mi 1 II-III 0,5 (1) SD 37°-45°	Mk 1 II-III 0,9 (2) SD 37°-45°	Mk 2 II 9 (27) SD 37°-45°	Mk 3 II-III 0,9 (27) SD 37°-45°	Mi 3 II 0,6 (18) SD 25°	Mk 4 II 0,6 (12) 0,4 (12) 0,6 (18) SD 25°	Mi 4 II 0,6 (18) SD 25°	Mk 5 II 0,6 (12) 0,6 (18) SD 25°	Mi 5 II 0,6 (18) SD 37°-45°	Mk 6 II 0,6 (12) 0,6 (18) SD 37°-45°
--	--	-----------------------------------	---	---------------------------------	---	---------------------------------	--	-------------------------------------	--



Mk 9 II 0,4 (12) 0,6 (18) SD 37°-45°	Mi 6 II 0,3 (9) SD 37°-45°	Mk 10 II 0,6 (12) SD 25°	Mk 11 II 0,6 (12) 0,6 (18) SD 25°	Mi 7 II 0,3 (9) SD 37°-45°
--	------------------------------------	----------------------------------	---	------------------------------------

M 1 : 1000
(Maßstab der Originalzeichnung)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB-, §§ 1 - 11 der Bauzonierungsverordnung - BauZVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO)
Mi Mischgebiete (§ 6 BauZVO)

Kerngebiete (§ 7 BauZVO)
Mk Kerngebiete (§ 7 BauZVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauZVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauZVO)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
(MK) 2 Nummer des Baugbietes

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauZVO)

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZVO)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO)

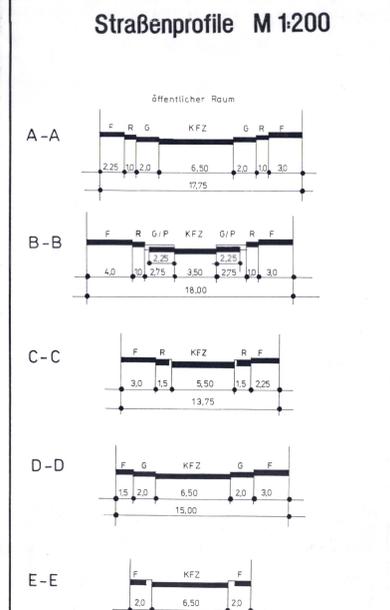
- St Stellplätze
- Hotel
- WgR
- S Sichtfläche
- Mi Mischgebiete (§ 6 BauZVO)
- Mk Kerngebiete (§ 7 BauZVO)
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauZVO)
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER (MK) 2 Nummer des Baugbietes
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauZVO)
- GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZVO)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO)

- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)
- Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Feuerwehr
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO): Straßenverkehrsflächen; Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche; Fußgängerbereich; Verkehrsberuhigter Bereich; Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauZVO); Einfahrt; Einfahrtbereich
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauZVO): unterirdisch (hier: z.B. Abwasser; Regenwasser, Schmutzwasser); unterirdisch (fortfallend)
- GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZVO): Grünflächen; öffentlich öffentliche Grünflächen; privat private Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage; Spielplatz
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO): Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauZVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauZVO)
- St Stellplätze
- Hotel
- WgR
- S Sichtfläche
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER (MK) 2 Nummer des Baugbietes
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO)
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauZVO)
- GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZVO)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO)

- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)
- Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Feuerwehr
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauZVO): Straßenverkehrsflächen; Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche; Fußgängerbereich; Verkehrsberuhigter Bereich; Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauZVO); Einfahrt; Einfahrtbereich
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauZVO): unterirdisch (hier: z.B. Abwasser; Regenwasser, Schmutzwasser); unterirdisch (fortfallend)
- GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauZVO): Grünflächen; öffentlich öffentliche Grünflächen; privat private Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage; Spielplatz
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauZVO): Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauZVO)



TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - In den Kerngebieten wird festgesetzt, daß sonstige Wohnungen i.S.v. § 7 (2) BauZVO überhalb des ersten Vollgeschosses (Erdgeschoss) zulässig sind. (§ 1 (7), 8) BauZVO
 - Im Kerngebiet MK 11 wird festgesetzt, daß sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i.S.v. § 7 (2) BauZVO zulässig sind. (§ 1 (7), 8) BauZVO
 - Großflächige Einzelhandels-Einrichtungen i.S.v. § 11 (3) BauZVO sind in den Kerngebieten MK 4-11 unzulässig (§ 1 (7), 8), 15 (1) BauZVO.
 - In den Kerngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen entsprechend § 6 (2) BauZVO unzulässig (§ 1 (7) BauZVO).
 - In den Kerngebieten wird festgesetzt, daß Diskotheken, Spielhallen, Bordelle, Drogenunterkünfte, Ersoercenter und fernere Tankstellen i.S.v. § 7 (3) BauZVO unzulässig sind. In den Kerngebieten MK 1 - 3 sind Diskotheken und Spielhallen als Ausnahme zulässig (§ 1 (5), 7, 8) BauZVO.
 - Für die Flurstücke 261 und 262 wird festgesetzt, daß die Erneuerung und Änderung der Anlage sowie die Nutzungsänderung i.S.v. § 7 (2), Nr. 3 BauZVO ausnahmsweise zugelassen werden kann (§ 1 (10) BauZVO)
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)
 - Es wird festgesetzt, daß der Grundstücksfläche i.S.v. § 19 (3) BauZVO Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen i.S.v. § 9 (1), Nr. 22 BauZVO hinzugeordnet werden können (§ 21 + 2) BauZVO.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 (1) BauGB)
 - Stellplätze und Garagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn städtebauliche und nachbarschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen
 - Die Baulinie auf den Grundstücken Nr. 130, 131/1, 132/2, 133 und 135 der Nordseite der Hauptstraße darf in südöstlicher Richtung ab dem ersten Obergeschoß um max. 1,20 m über die Baulinie hinaus vorrücken, die jeweils einen frontispizierten Dachabschluß besitzen und nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen (§ 23 (2) BauZVO). Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 23 (2) BauZVO unberührt.
- GRÜNDORDNUNG
 - Für die öffentlichen Parkflächen wird die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern als Parkplätzenbepflanzung und als Zelle mindestens in jeder zweiten Doppelreihe von Parkständen festgesetzt. Gebölze sind gegen Bodenverdrichtung wirksam zu schützen. Die Tragschichten sind versickerungsfähig auszubilden. (§ 9 (1), Nr. 25a BauZVO)
 - Im verkehrsberuhigten Teil der Hauptstraße wird das Anpflanzen von kleinkronigen Bäumen beidseitig im Abstand von höchstens 21 m festgesetzt. (§ 9 (1), Nr. 25a BauZVO)
 - In der Bahnhofstraße und in der Bachstraße zwischen Bahnhofstraße und Fußgängerzone wird das Anpflanzen von Bäumen beidseitig festgesetzt. (§ 9 (1), Nr. 25a BauZVO)
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 83 (1,4) BauO, § 9 (4) BauGB)
 - Die Außenfassade ist in Putz auszuführen und in einem hellen Farbton zu streichen. Auffällige Putzstrukturen wie Kratzputze, manierierte Kellenputze o.dgl. sind unzulässig.
 - Die Verwendung von rotem Ziegel bzw. Klinker für die flächendeckende Gestaltung der Außenfassade sowie das Anbringen von Fassadenverkleidungen aus Kunststoff jeglicher Art, Glas oder aus metallischen Werkstoffen ist unzulässig.
 - Als Schaufenster sind nur stehende Formate zulässig. Sie müssen durch Pfeiler von mind. 0,30 m Breite gegliedert werden. Stellung und Rhythmus der Pfeiler und sonstiger Unterteilungen sollen auf die Fensterachsen der Obergeschosse Rücksicht nehmen.
 - Markisen und Rolläden sind bei Schaufenstern im Rhythmus der Pfeiler zu unterteilen.
 - Antennen jeglicher Art sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach, ansonsten an einer von den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen abgewandten Dach- bzw. Fassadenfläche anzubringen
- Dach:
 - Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben nur als hochstehende Einzelgauben zulässig. Zahl und Breite der Gauben sollen Zahl und Breite der Fenster der aufstehenden Wand nicht überschreiten. Gauben sollen um mind. 0,80 m von der aufgehenden Fassade zurücktreten und eine Höhe von 1,20 m, gemessen vom Dachaustritt bis zum Traufkorn, nicht überschreiten.
 - Dächer mit einer Neigung über 30° sind hart zu decken. Zulässig ist ausschließlich Ziegel im Farbton ziegelrot. Alle Flachdächer sind, sofern keine Dachbegrünung vorgesehen ist, mit nicht voluminösen Materialien in schwarzer oder annähernd schwarzer Farbe zu decken. Gauben sind nach Material und Farbe wie die übrige Dachfläche zu decken.
 - Für untergeordnete Nebengebäude im Blockbereich können Ausnahmen von der vorgeschriebenen Dachneigung zugelassen werden.
- Werbeanlagen:
 - Werbung soll sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und Gestaltungselemente wie z.B. Gesimse, Bossen, Lisenen u.dgl. nicht verdecken.
 - Flächenwerbung soll 70 % der Länge der Straßenfront des Gebäudes nicht überschreiten; sie soll in Form von Einzelelementen bzw. Buchstaben ausgebildet werden.
 - Ausleger sollen nicht breiter als 0,80 m und nicht höher als 1,20 m sein. Der Abstand zwischen Fassade und Außenrand des Auslegers soll 1,00 m nicht überschreiten.
 - Unzulässig sind: Großflächenwerbungen auf Plakattafeln und Brandwänden; -Reklamen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses; -Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.
- Freiflächen, Einfriedungen:
 - Hecken werden auf eine Höhe von max. 1,20 m, alle sonstigen Einfriedungen auf eine Höhe von max. 1,00 m beschränkt.
 - Vorgärten sollen gärtnerisch gestaltet werden; eine Nutzung als Lager- oder Arbeitsfläche ist nicht zulässig.
 - Stellplätze oder sonstige befestigte Flächen mit mehr als 100 m² Fläche sind durch Pflasterung, Anpflanzungen oder ähnliche Gestaltungselemente zu gliedern.
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - Alle Höhenangaben werden über der Oberkante der anliegenden Erschließungsstraße - gemessen in Grundstückmitte - festgesetzt, wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Dabei gilt für drei Geschosse: TH max. 12,5 m, für zwei Geschosse: TH max. 10,00 m.
 - Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
 - Auf der gekennzeichneten Fläche, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dürfen bauliche Anlagen oder Teile davon eine Gründungstiefe von 2 m, gemessen ab Oberkante der Erde nicht überschreiten. (§ 9 (5) Nr. 3)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgeleitet aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. 08. 1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in der Oatssetzung vom 21. 06. 1991 erfolgt.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauZVO ist in der Zeit vom 01. 07. bis zum 12. 07. 1991 durchgeführt worden.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04. 07. 1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09. 12. 1991 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07. 12. 1991 bis zum 11. 02. 1992 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauZVO öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 12. 12. 1991 bis zum 15. 02. 1992 durch Aushang und durch Bekanntmachung in der Oatssetzung vom 20. 12. 1991 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der katastrmäßige Bestand am 01. 01. 1991 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lichterhöhen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß angelegte, die rechtsverändliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Rechtsveränderungen können nicht abgeleitet werden.

Bergan, Stempel des XVG - Amtes Im Auftrag des XVG - Amtes Naumann Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09. 12. 1991 und am 19. 05. 1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZiL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 07. 12. 1991 bis zum 11. 02. 1992 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 12. 12. 1991 bis zum 15. 02. 1992 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19. 05. 1992 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 09. 12. 1991 genehmigt.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. 03. 1992, Az. II. 65600-5/2.130-1 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 29. 12. 1992 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. 03. 1993, Az. II. 65600-5/2.130-1 bestätigt.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Die Ertelung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 07. 12. 1991 bis zum 11. 02. 1992 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23. 03. 1992 in Kraft getreten.

Saßnitz, (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach vereinfachter Änderung gem. § 13 BauGB am 23. 03. 1995 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23. 03. 1995 genehmigt. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde zuvor mit Schreiben vom 23. 03. 1995 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat gegeben.

Saßnitz, 03. 07. 95 (Siegelabdruck) Naumann Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE SAßNITZ
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "STADTZENTRUM"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253) sowie nach der Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XV Abschnitt II Nr. 1 und 2 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122 und 1124), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19. 05. 1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Stadtzentrum" südlich der Bahnhöfe bis einschließlich zur Seestraße bzw. bis zur Oberkante des Stillers und zwischen der Bahnhofstraße und der Lindenstraße einschließlich der Flurstücke 82, 85 bis 88 und 91 bis 93 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE (Fortsetzung)

- Der Beschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Saßnitzer Saßnitz" vom 23. 03. 1995 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung (1. Änderung) ist am 23. 03. 1995 in Kraft getreten.

Saßnitz, 23. 03. 95 (Siegelabdruck) Holz Bürgermeister

Satzung der Stadt Saßnitz, Landkreis Rügen über den Bebauungsplan Nr. 2 „Stadtzentrum“ in der Fassung der 1. Änderung

Saßnitz, 23. 03. 95 (Siegelabdruck) Holz Bürgermeister

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Roelck
Planungsbüro Dr. Ingrid Roelck, Bebauungsplan und Bauleitplanung
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Stadtplaner SRL 51416-91-40
Architekt Dr.-Ing. W. Hahn, Architekt Dr. Beate Hahn, 51416-91-40
Rosa-Luxemburg-Str. 18, 18155 Rostock, Tel.: 452848, Fax: 453277